



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

12/SN-6/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699

DVR: 0000019

GZ 600.957/0-V/5/96

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

Datum: 28. MÄRZ 1996
29.3.96

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger 2249

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

25. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.957/0-V/5/96

An das
Bundesministerium für Justiz

1070 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2249	17.117/138-I 8/1996 9. Februar 1996

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz,
die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung
geändert werden;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines insbesondere in legistischer Hinsicht:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, die Legistischen
Richtlinien 1990 (im folgenden mit "Richtlinie ..." zitiert) in
stärkerem Maße zu beachten, als dies bei dem vorliegenden Entwurf
der Fall ist.

Insbesondere wären Novellierungsanordnungen im Indikativ zu
formulieren (Richtlinie 70).

- 2 -

II. Zum vorgesehenen Gesetzestext:

Zu Art. I (Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Der Titel des zu ändernden Gesetzes sollte korrekt wiedergegeben werden ("Gesetz, womit ..."); die Fundstelle der Stammfassung hätte auf den Titel zu folgen (Richtlinie 132), wäre also nicht in diesen einzuschieben.

Zu Z 1 (Kurztitel):

Am Ende der Z 1 sollte, wie an dem der Z 2, kein Punkt gesetzt werden.

Zu Z 2 und 4 (Gliederung des Ersten Abschnitts):

Daß die Kennzeichnung des "Ersten Abschnitts" durch die Überschrift "Gerichtspersonen" entfallen soll, ist verständlich. Damit wird nämlich dem Umstand Rechnung getragen, daß zwischen den in diesem Abschnitt zusammengefaßten Unterabschnitten keinerlei innerer Zusammenhang besteht. Hieraus sollte allerdings eine andere Konsequenz gezogen werden, nämlich der Verzicht auf die Zusammenfassung des bisherigen Ersten Abschnitts und der neuen Bestimmungen zu einem einzigen Abschnitt. Die neuen Bestimmungen sollten vielmehr einen eigenen Abschnitt bilden. Daß dies eine Umnummerierung der bisherigen Abschnitte des Gerichtsorganisationsgesetzes nach sich zöge, fällt gegenüber dem legistischen Mangel, der in einer künstlichen Zusammenfassung zweier inhaltlich ungleichartiger Regelungskomplexe zu einem Abschnitt liegt, nicht ins Gewicht.

Die Gliederungsbezeichnung "...ter Unterabschnitt" und die zugehörige schlagwortartige Inhaltsangabe sollten wohl nicht als zwei, sondern lediglich als eine Überschrift aufgefaßt werden.

- 3 -

In systematischer Hinsicht nicht überzeugend ist weiters die Einordnung der neuen Bestimmungen am Beginn des Gerichtsorganisationsgesetzes. Bei dieser Wahl war offenbar die Erwägung bestimmend, daß am Beginn dieses Gesetzes infolge vorangegangener Aufhebung der seinerzeitigen §§ 1 bis 17 Platz für Einfügungen vorhanden ist. In systematischer Hinsicht wäre der Fragenkreis der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen unter jenen Regelungsgegenständen, die das Gerichtsorganisationsgesetz gemäß seinem vollständigen Titel umfaßt, am ehesten dem Bereich der "Geschäftsordnung der Gerichte" zuzuordnen, was für eine Einfügung im oder nach dem Fünften Abschnitt des Gerichtsorganisationsgesetzes spräche.

In Z 4 sollte weiters der nach dem Wort "Überschriften" gesetzte Doppelpunkt entfallen, da er (anders als bei Z 2) nicht am Ende der Novellierungsanordnung, sondern im fortlaufenden Text steht.

Zu Z 3 (§§ 1 bis 14):

Zu § 1:

Der Begriff des Gerichtsgebäudes wird in Abs. 1 als gegeben vorausgesetzt und lediglich insoweit definiert, als auch gewisse Teile eines Gebäudes als Gerichtsgebäude gelten. Hier wäre jedenfalls eine vollständige Definition wünschenswert; auch sollten bloße Gebäudeteile nicht selbst als Gebäude bezeichnet werden; vorzuziehen wäre etwa eine Aussage, wonach als Gerichtsgebäude jene Gebäude gelten, die dem Gerichts- oder dem staatsanwalt-schaftlichen Betrieb gewidmet sind, sowie Gebäude ohne solche ausschließliche Widmung hinsichtlich ihrer dem Gerichts- oder dem staatsanwalt-schaftlichen Betrieb gewidmeten Teile.

Ebenfalls in Abs. 1 wird bei der Umschreibung des Begriffs der Waffe unter anderem auf die besondere Gefährlichkeit eines zur Bedrohung von Leib oder Leben geeigneten Gegenstandes abgestellt. Auf einen derart unbestimmten Begriff sollte möglichst verzichtet werden. Allenfalls könnte bereits die bloße Eignung zur Bedrohung von Leib und Leben für die Qualifikation eines Gegenstandes als Waffe ausreichen.

- 4 -

Zu § 2:

Die in Abs. 2 erwähnten "wichtigen Gründe" sollten näher determiniert werden. In demselben Absatz wäre nach dem Wort "Gerichtsgebäude" ein Beistrich zu setzen.

Zu § 3:

Abs. 4 letzter Satz konkretisiert dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften und ist insofern eine *lex fugitiva*. Dieser Satz sollte entfallen.

Zu § 5:

In Abs. 1 sollte der letzte Satz besser lauten:

"Gleiches gilt für Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben."

Zu § 7:

Im Hinblick auf die schwerwiegenden Säumnisfolgen sollte überlegt werden, ob nicht Fälle denkbar sind, in denen eine möglicherweise unberechtigte Weigerung immerhin entschuldbar ist. Das Wort "Unrecht" wäre mit großem Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Zu § 8:

Gemäß Richtlinie 59 hätte die Anordnung einer "sinngemäßem" Anwendung anderer Rechtsvorschriften ohne Umschreibung einer Maßgabe, mit der die Anwendung zu erfolgen hat, zu unterbleiben.

Zu § 11:

Auf ein Schreibversehen in der Überschrift (richtig: "Beauftragten") darf hingewiesen werden.

- 5 -

Es ist nicht verständlich, warum § 11 die darin näher umschriebenen Befugnisse und Verpflichtungen lediglich den von Sicherheitsunternehmern mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen Beauftragten zuordnet, für als Kontrollorgane eingesetzte Gerichtsorgane (§ 3 Abs. 1) jedoch keine entsprechenden Bestimmungen enthält.

Zu § 13:

Es fällt auf, daß das Sicherheitspolizeigesetz und die Strafprozeßordnung im Gegensatz zu den übrigen Rechtsvorschriften, auf die in dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz verwiesen wird, nicht mit der Fundstelle der Stammfassung zitiert werden (s. Richtlinie 131).

Zu § 14:

Da der in Rede stehende Paragraph exakt dem § 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 824/1992 nachgebildet ist, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf diese Bestimmung.

Zu Art. II und III (Änderungen der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung 1975):

In § 132 Abs. 3 ZPO und § 228 Abs. 1 StPO sollte die Zitierweise "§§ 2 und 8 des Gerichtsorganisationsgesetzes, ..." verwendet werden (Richtlinie 136).

Zu § 171 Abs. 2 ZPO wird zur Erwägung gestellt, ob mit dem Begriff "erwachsen" ein angemessenes und ausreichend genaues Abgrenzungskriterium bezeichnet ist.

Zu Art. IV:

Die selbständigen Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen, die in den vom do. Bundesministerium erstellten Gesetzesentwürfen üblich sind, haben dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits vielfachen Anlaß zu - ausführlich begründeter - Kritik gegeben. Auf diese wird zur Vermeidung allzu zahlreicher Wiederholungen verwiesen.

- 6 -

Im gegebenen Zusammenhang ist jedoch nochmals nachdrücklich auf den Grundsatz hinzuweisen, wonach Novellen (auch) keine selbstständigen Vollziehungsklauseln zu enthalten haben (Richtlinie 83). In diesem Grundsatz wird die Überlegung wirksam, daß die Vollziehungsklausel des Stammgesetzes ohnedies auch für neu gefaßte oder eingefügte Bestimmungen gilt. Der vorliegende Entwurf sieht in Art. IV § 3 freilich eine von § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes - dem er damit materiell derogiert - abweichende Regelung vor. Eine derartige Regelungstechnik ist abzulehnen. Es wird daher ersucht, die vorgesehene Regelung in Form einer Neufassung des § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes zu treffen. Dabei sollte die Bestimmung, die sich auf das Einschreiten von Sicherheitsbehörden bezieht, genau bezeichnet werden.

III. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil (Punkt 10) sollte als Kompetenzgrundlage hinsichtlich des § 14 Abs. 1 und (in Verbindung mit Abs. 1) 3 GOG der Art. 23 Abs. 4 B-VG angegeben werden.

In den Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 sollte das Wort "eröffnen" durch "ermöglichen" ersetzt werden.

Auf S. 9 wäre in der letzten Zeile nach dem Wort "Personen" ein Beistrich zu setzen.

Auf S. 20 sollte im letzten Satz auf das Bundesministeriengesetz 1986, hinsichtlich des § 14 des Gerichtsorganisationsgesetzes jedoch auf § 17 AHG Bezug genommen werden.

IV. Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschriften der Spalten sollten "Geltende Fassung:" und "Vorgeschlagene Fassung:" lauten.

- 7 -

**25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrats übermittelt.**

25. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Eur die Richtigkeit
der Ausfertigung:
